

**Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung des
Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 06.06.2011
zu einem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
"Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes
und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts" (BT-Drs. 17/1429)**

1. Das geltende Verbot der gemeinschaftlichen Adoption bzw. Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner widerspricht dem Kindeswohl.
2. Faktische Eltern-Kind-Beziehungen der in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aufwachsenden Kinder müssen umfassend rechtlich abgesichert werden können.
3. Sozialwissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass die Entwicklung von Kindern entscheidend durch die Qualität der innerfamiliären Beziehung geprägt ist und nicht das Geschlecht der Personen, bei denen sie aufwachsen.
4. Dementsprechend ermöglicht eine wachsende Zahl ausländischer Rechtsordnungen zwischenzeitlich gleichgeschlechtlichen Paaren nicht nur eine Stiefkindadoption, sondern auch die gemeinsame Adoption.
5. Die derzeitige Ungleichbehandlung von Lebenspartnern und Eheleuten ist nicht aus Gründen des Kindeswohls gerechtfertigt und widerspricht daher Art. 3 Abs. 1 GG.

I. Rechtsstellung von Kindern in eingetragenen Lebenspartnerschaften

Eingetragene Lebenspartner können seit dem 01.01.2005 das leibliche Kind ihres Partners gemäß § 9 Abs. 7 LPartG adoptieren. Im Gegensatz zu Ehegatten ist es ihnen aber nach wie vor verwehrt, gemeinschaftlich ein fremdes Kind zu adoptieren. Ebenso besteht ein Verbot der sog. Sukzessivadoption, wonach ein bereits angenommenes Kind eines Lebenspartners von dem anderen nicht ein weiteres Mal angenommen werden darf und auf diesem Wege zum gemeinsamen Kind beider Partner wird. Eine solche Kettenadoption ist nach derzeitiger Rechtslage ausschließlich Ehegatten vorbehalten. Dies folgt aus dem eindeutigen Wortlaut des § 1742 BGB und dem in § 9 Abs. 7 S. 2 LPartG fehlenden Verweis auf § 1742 BGB.

Konsequenz der unterschiedlichen Adoptionsregelungen für Ehen einerseits und Lebenspartnerschaften andererseits ist eine nur unzureichende rechtliche Absicherung des in einer Lebenspartnerschaft aufwachsenden Kindes. Denn eine auch von Rechts wegen schützenswerte faktische Eltern-Kind-Beziehung besteht nicht nur in den Fällen der bereits möglichen Stiefkindadoption nach § 9 Abs. 7 S. 2 LPartG, sondern kann darüber hinaus auch dann vorliegen, wenn es sich nicht um das leibliche Kind eines Partners handelt. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Partner allein ein Kind adoptiert hat, es aber mit beiden Partnern aufwächst und diese gemeinsam die Elternverantwortung übernehmen. Auch wenn ein Kind über längere Zeit in Pflege bei einem gleichgeschlechtlichen Paar gelebt hat und keine Aussicht auf Rückkehr in die Ursprungsfamilie bestand, kann es von nur einem Partner allein adoptiert werden. Trotz enger Bindungen zu beiden Partnern besteht in diesen Fällen keine Möglichkeit, verwandtschaftliche Beziehungen zum anderen Partner zu begründen. Ohne Adoption ist die faktische Eltern-Kind-Beziehung praktisch kaum rechtlich anerkannt und kann auch – abgesehen von einzelnen vertraglichen Regelungen – nicht abgesichert werden: Weder besteht ein echtes Sorgerecht noch vor allem ein Unterhaltsanspruch. An rechtlichem Schutz fehlt es im Übrigen nicht nur *während* des Bestehens der Elternbeziehung, sondern vor allem auch *nach* deren Auflösung: Trennen sich die Partner, so scheidet eine am Kindeswohl ausgerichtete sorgerechtliche Regelung von vornherein aus. Dies kann zur Folge haben, dass das Kind bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft bei seinem Adoptivelternteil verbleiben muss, obwohl eindeutig eine engere Bindung zu dem anderen Partner besteht. Allein ein Umgangsrecht – wie es § 1685 Abs. 2 BGB für Bezugspersonen des Kindes vorsieht, die für das Kind tatsächliche Verantwortung getragen haben, – korrespondiert nicht in allen Fällen mit den bestehenden Bindungen. Auch erbrechtliche Ansprüche stehen dem Kind nicht zu. Knüpfen schließlich Normen des öffentlichen Rechts, etwa des Steuer- oder Versicherungsrechts, an das Bestehen einer Verwandtschaftsbeziehung an, so werden Kinder nicht als solche des Partners erfasst. Auch dies kann gravierende Nachteile haben. Können faktische Eltern-Kind-Beziehungen der in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aufwachsenden Kinder nicht durch eine Adoption rechtlich abgesichert werden, so widerspricht dies dem Kindeswohl.

Auch belegen aktuelle Studien zur Lebenssituation von Kindern in sog. Regenbogenfamilien, dass sich Kinder und Jugendliche aus Lebenspartnerschaften bezüglich der Beziehungsqualität zu ihren (faktischen) Eltern und ihrer psychischen Anpassung von Kindern und Jugendlichen, die in anderen Familienformen heranwachsen, nur wenig unterscheiden.¹ Kinder und Jugendliche aus Lebenspartnerschaften entwickeln danach sogar ein höheres Selbstwertgefühl und verfügen über ein größeres Maß an Autonomie im Umgang mit ihren Eltern. Die Entwicklung der Kinder wird sowohl in gleich- als auch in verschiedengeschlechtlichen

¹ So das Fazit von Rupp, Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, 2009, S. 308.

Partnerschaften von nahezu denselben Faktoren beeinflusst. Entscheidend ist danach nicht die Struktur der Familie, sondern die Qualität der innerfamiliären Beziehung. Dies ist nur durch eine Prüfung des Kindeswohls im Einzelfall zu klären, so dass eine generelle Schlechterstellung von Kindern aus Lebenspartnerschaften durch das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption bzw. Sukzessivadoption nicht haltbar ist.

II. Gemeinschaftliche Adoption im Ausland

Eine wachsende Zahl ausländischer Rechtsordnungen ermöglicht daher zwischenzeitlich gleichgeschlechtlichen Paaren nicht nur eine Stiefkindadoption, sondern auch die gemeinsame Adoption. Dies ist etwa in Belgien, den Niederlanden, Spanien und Schweden der Fall. Auch in Dänemark ist es registrierten Partnern seit Juli 2010 möglich, gemeinsam ein Kind zu adoptieren. Der englische Children and Adoption Act von 2002 erlaubt ebenfalls Ehegatten wie unverheirateten Paaren unabhängig vom Geschlecht der Partner die gemeinschaftliche Adoption. Auch außerhalb Europas sind im Übrigen zunehmend Adoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare möglich, so beispielsweise in einer Reihe US-amerikanischer Staaten, in Kanada, Australien, Argentinien, Brasilien und Südafrika.

Insgesamt wird deutlich, dass sich nicht nur innerhalb Europas, sondern auch international betrachtet die (früher) vermehrt geäußerten Bedenken, ein Kind könne beim Aufwachsen in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft Schaden davon tragen, nicht durchgesetzt haben. Im Interesse des Kindeswohls ist eine rechtliche Absicherung der sozialen Elternschaft gleichgeschlechtlicher Partner daher konsequent und zu begrüßen.

III. Verfassungswidrigkeit des Verbots der gemeinschaftlichen Adoption

Die geplante Neufassung des § 9 Abs. 7 LPartG, wonach die Regelungen über die Annahme eines Kindes durch Ehegatten auf Lebenspartner entsprechende Anwendung finden, ist schließlich auch verfassungsrechtlich geboten. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 07.07.2009 klargestellt, dass sich die eingetragene Lebenspartnerschaft von der Ehe im Hinblick auf die Übernahme einer auf Dauer angelegten gegenseitigen Verantwortung der Partner nicht unterscheidet.² Aus diesem Grund erfordert eine Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG einen sachlich gerechtfertigten Grund. An diesen Grund sind nach Auffassung des BVerfG allerdings strenge Anforderungen zu stellen, wenn sich das Unterscheidungsmerkmal einem der in Art. 3 Abs. 3 GG genannten Persönlichkeitsmerkmale annähert, wie dies bei der Anknüpfung an die sexuelle Orientierung der Fall ist. Gleichzeitig hat das BVerfG aber auch betont, dass der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG nicht geeignet ist, eine Schlechterstellung der

eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe zu rechtfertigen. Vielmehr bedarf es eines besonderen, über die abstrakte Förderung der Ehe hinausgehenden sachlichen Rechtfertigungsgrundes.

Als verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern in adoptionsrechtlichen Fragen kommt einzig die Förderung des Kindeswohls in Betracht. Im Hinblick auf die hohen Anforderungen an einen Grund für die Ungleichbehandlung ist die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers jedoch von vorneherein verengt. Wie bereits dargelegt können aktuelle empirische Studien keine generell nachteiligen Einflüsse auf das Kindeswohl ausmachen, wenn das Kind in einer Regenbogenfamilie aufwächst. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber durch die Ermöglichung der Stiefkindadoption in § 9 Abs. 7 LPartG schon zum Ausdruck gebracht hat, dass das Kindeswohl nicht beeinträchtigt ist. Dass die bislang mögliche Stiefkindadoption nach § 9 Abs. 7 LPartG ihrerseits verfassungsgemäß ist, hat das BVerfG bereits bestätigt und in diesem Zusammenhang auch hervorgehoben, dass die Elternstellung zu einem Kind im Sinne des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG nicht nur durch die Abstammung, sondern auch aufgrund der sozial-familiären Verantwortungsgemeinschaft vermittelt wird.³ Es kann sodann in tatsächlicher Hinsicht aber keinen Unterschied machen, ob der Lebenspartner das leibliche Kind des anderen annimmt, oder ob er – bislang unzulässig – dessen Adoptivkind annehmen würde. Es ist nicht ersichtlich, dass die Situation hinsichtlich des Kindeswohls unterschiedlich beurteilt werden müsste. Mit der Wertentscheidung, die Stiefkindadoption zuzulassen, hat der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum insofern eingebüßt, als eine etwaige Gefährdung des Kindeswohls nicht mehr dazu herangezogen werden kann, das generelle Verbot der gemeinschaftlichen Adoption und Sukzessivadoption bei eingetragenen Lebenspartnern zu rechtfertigen.⁴ Das Kindeswohl stellt somit keinen sachlichen Grund für eine adoptionsrechtliche Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern dar. Die geltende Regelung verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Die geplante Neufassung des § 9 Abs. 7 LPartG ist daher nicht nur aus Gründen des Kindeswohls wünschenswert, sondern verfassungsrechtlich geboten.

² BVerfG Beschluss v. 07.07.2009, 1 BvR 1164/07.

³ BVerfG Beschluss v. 10.08.2009, Az. 1 BvL 15/09.

⁴ So ausdrücklich auch Hoppe, Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften: gemeinschaftliche Adoption eines fremden Kindes, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Az. WD 3 – 060/10, S. 6.